

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 21

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lement in Widerspruch steht. Das Dienstreglement stellt nämlich jene Fälle fest, in welchen ein Commandant von den ihm ertheilten Befehlen abweichen und im Geiste der ihm gestellten Aufgabe und bekannten Dispositionen, bei voller Verantwortlichkeit selbstständig vorgeben darf. In jenen Fällen, wo sich die Selbstständigkeit und eigene Initiative als eine vorbedachte Missachtung und Nichtbefolgung des erhaltenen Befehls hervestellt, da entfällt das Verhältnis und da vermag selbst eine erfolgreiche, glänzende Waffenthat den Anspruch auf den Orden nicht zu begründen. Hieraus geht hervor, daß Generalabs-Offiziere aller Chargengrade und ebenso Adjutanten und Ordonnanz-Offiziere, die nur ausnahmsweise zur Uebnahme eines Truppen-Commandos berufen sind, auch in ihm engeren Wirkungskreise sich den Anspruch auf den Orden erwerben können. Ihre Leistungen und Ratschläge müssen jedoch, gleich den Thaten der Truppen-Offiziere, für den Glanz der Waffen und das Beste des Dienstes von wesentlicher Wirkung sein.

Bezüglich der Bestätigung der That durch Zeugen besagt der Punkt 13 der Ordensstatuten Folgendes: „Weil die Kriegshandlungen meistens unter vielen Augen geschehen und bei deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist, so muß sich auch hierbei nach Unterschied der Fälle gerichtet und insbesondere hinsichtlich darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberoffizier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstellung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commandos gestanden sei oder selbst das Commando geführt habe. In dem ersten Falle ist fürdersamst von dem commandirenden Offizier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz des Facti sowohl von ihm, commandirenden Offizier, als von fünf andern Oberoffizieren, mit ihrer Handunterschrift und Petitschaft zu bestätigen, so, daß in Ermanglung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Offizier, 2 Unteroffiziere oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber der commandirende Offizier sich mit der Unwissenheit des Vorganges entschuldigen oder abwesend oder verhindert sein, oder auch der Ordens-Commandat selbst das Commando geführt haben, so erfordern wir in solchem Fall die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Oberoffizieren oder vor einen jeden, der an dieser Zahl abgeht, von 2 Unteroffizieren oder Gemeinen, die der Action mit beigezogen haben.“

Bezüglich der Zusammensetzung des Ordens-Capitels bestimmen die Statuten, „daß so oft ein Capitel angestellt wird, jederzeit alle bei der Armee anwesenden Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden sollen; Diejenige aber, welchen von uns die Commission bei dem Capitel zu präsidieren überkommt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe außer ihm, dann noch wenigstens aus sechs Großkreuzen oder Rittern, im Falle nämlich nicht mehrere bei der Armee zugegen sind, zusammengezestet werde.“

Dem Ordenscapitel wird es zur strengsten Pflicht gemacht, „daß es in Untersuchung der Militärrathen mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehe, Alles, was bei der Capitular-Versammlung vorkäme, in engster Verschwiegenheit halte und für Niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hege; gestalten wir dessen vorzügliche Rechtigkeit, nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belehrung der wahren Kriegstapferkeit suchen, so daß Jedermann bei Erblickung dieses Ehrenzeichens alsbald den untrüglichen Schluss machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine außerordentlich tapfere militärische That erworben haben.“

In den erläuternden Bestimmungen für das Ordens-Capitel ist besonders jener Punkt gedacht, welche den Mitgliedern die strengste Verschwiegenheit über Alles auferlegen, was bei der Capitular-Versammlung besprochen wurde. Jeder Dauerkandidat würde sich unnachlässlich der schwersten Verantwortung aussehen.

Beabsichtigtlicher Prüfung der Gesuche werden dieselben mit den Species facti und den Attesten jedem Capitelmitgliede zur Einsicht eingeschickt. Jederem der Ordensglieder wird es zur strengen Dienst- und Gewissenspflicht gemacht, die instruirten Ordensgesuche genau durchzulesen, reislich zu untersuchen und über vorgefundene Zweifel und Anstände seine Bemerkungen zu Papier zu bringen und damit vorbereitet zum Vorlesen in dem

Ordens-Capitel zu erscheinen. Ergeben sich über Anwendung der Vorchriften begründete Zweifel, so ist hierüber durch den Präses des Capitels die großmeisterliche Entscheidung einzuholen. Ebenso werden die Capitular-Verhälste dem Großmeister zur Bestätigung vorgelegt, worauf erst die Promotion in feierlicher Weise vor sich geht.

England. (Veränderungen in der Ausbildung der Soldaten in England.) Die furchtbaren Wirkungen der modernen Feuerwaffen machen die Ausbildung der Infanteristen mit einem leichten Spaten zur Nothwendigkeit. Dies ist auch von der englischen Armeeleitung erkannt, wenn man sich auch noch nicht für ein bestimmtes Spaten-Modell entschieden hat. Man beabsichtigt von den 1000 Mann eines Bataillons 240 mit Spaten und 40 mit Haken zu versetzen, und sollen die Träger dieser Geräthe dann nur 70 Patronen bei sich führen, während die Ubrigen 120 Patronen tragen. Das Gewicht des Soldaten soll auf das Mindestmögliche beschränkt werden, und namentlich soll seine Wäsche und das zweite Paar Stiefel nicht von ihm selbst getragen, sondern mit der Bagage transportirt werden.

Verschiedenes.

— (Hauptmann Riepe in einem Bericht bei Hümmen, 1758) hat gezeigt, daß in kritischen Augenblicken rasch entschlossenes Handeln das geeignete Mittel ist, sich aus einer mißlichen Lage zu befreien — andern Theils schen wir beim Gegner wie gefährlich es ist, wenn ein Vortrupp, ohne sich durch Aufspäde aufzuläten, vorgeht, das Terrain nicht untersucht und endlich wie eine Kolonne, in Folge dessen überrascht, von panischem Schrecken ergriffen werden kann. Im Felde zuge 1758 wurde der Hauptmann Riepe mit 30 Bückeburg'schen Karabiners beauftragt, in der Richtung auf Beckerhagen über die Weser zu gehen, um womöglich in Erfahrung zu bringen, ob der Feind sich gegen Baderborn und Höxter ausbreite. Er überschritt die Weser bei Bursfelde und zog quer durch den Rheinhards-Wald gegen Trenelburg. Die Einwohner und Kohlenbrenner, welche er befragte, sagten aus, daß in der Gegend, außer einigen Husaren des Fischer'schen Freicorps vom Feinde nichts zu sehen sei. In Sababurg erfuhr Hauptmann Riepe, daß täglich in den Nachmittagsstunden eine feindliche Husarenpatrouille von Hofgeismar über Hümmen gegen Trenelburg ziemlich unbeschwert elnherreite, weil man vom Felde bisher nichts wahrnommen habe. Hauptmann Riepe entschloß sich die Patrouille womöglich aufzuheben, blieb die Nacht über im Rheinhards-Wald und legte sich am anderen Tage nahe vor Hümmen in ein Versteck. Ein abgesessener Karabinier mußte sich an den Rand eines Gehölzes schleichen, von wo aus der Weg eine beträchtliche Strecke übersehen werden konnte.

Kaum war eine halbe Stunde verflossen, als der Karabinier die Annäherung eines Trupps von ungefähr 10 Husaren meldete. Alles war auf's Höchste gespannt. Vom Ausstellungspunkte aus übersah man nur eine Wegstrecke von ungefähr 20 Schritten. Der feindliche Trupp kam in kurzem Trabe, ohne sich umzusehen, ward sogleich angegriffen, versuchte umzukehren, fand aber den Weg schon verstreut. Plötzlich rief ein Unteroffizier: „Donnerwetter, Herr Hauptmann, da sind auch noch Kerle!“, ohne Verzug warf Riepe sein Pferd herum und entdeckte nun, daß die vermeintliche Patrouille der Vortrupp einer noch im Defilee befindlichen Kolonne sei. Während der abgeschnittene Vortrupp nach Hümmen floh, stürzte sich Riepe mit wildem Geschrei auf die Spitze der feindlichen Ritter-Kolonne, welche, von panischem Schrecken ergriffen, nun in eiliger Flucht nach Ebenstein jagte. Die Hintersten wurden von den Karabinern heruntergehauen, und als die Unordnung des Feindes vollständig war, zog sich Hauptmann Riepe, ohne einen Mann verloren zu haben, in den Rheinhards-Wald und ging noch denselben Abend über die Weser zurück.

(Zeitschr. für Kunst u. Jahrg. 1827. 11. Band. 9. Heft. S. 246.)

Wir offerieren den Herren Instruktions-Offizieren den

Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unteroffiziere der Infanterie.

(Von Oberst Böllinger, Kreisinspector der VI. Division.)

Carton. Preis 50 Cts.

beim Bezug in Barthlein von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Cts. pro Exemplar. Bestellungen sind direkt zu richten an Orell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.

Eben traf bei J. Schulteß in Zürich ein:
Jahresbericht über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen

von
H. von Loebell, Oberst z. D.

V. Jahrgang. — 1878 — Preis Fr. 10. 70.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin.